

Voraussetzungen für die Genehmigung von Stallungen

A. HAUSLEITNER

1. Einleitung

Die Genehmigung von Stallungen ist in den vergangenen Jahren zunehmend schwieriger geworden. Die Gründe dafür sind mannigfaltig, hauptverantwortlich sind aber sicherlich ein sich stark änderndes „Umweltbewusstsein“ der Anrainer und der Strukturwandel in der Landwirtschaft. Dieses geänderte Umweltbewusstsein immer sensibler werdender Anrainer führt zu einer geringeren Toleranzschwelle allen möglichen landwirtschaftlichen Beeinträchtigungen gegenüber. Als ganz besonders unangenehm werden bekanntlich alle mit der Tierhaltung im Zusammenhang stehenden Gerüche empfunden. In letzter Zeit ist es in einigen Gegenden fast schon üblich geworden, präventiv gegen jede Veränderung aufzutreten und sich gemeinschaftlich und anwaltlich vertreten ganz massiv in den Entscheidungsprozess einzubringen.

Die „Zuzügler“ ohne entsprechende Verwurzelung in der dörflichen Gemeinschaft und damit auch ohne jegliche Rücksichtnahmegebote haben es dabei vergleichsweise leichter, ihre Interessen durchzusetzen. Wenn es für die Konsenswerber beim jeweiligen Bauvorhaben um die Absicherung des Betriebes geht, was fast ausnahmslos anzunehmen sein wird, dann ist auch das Risiko äußerst unterschiedlich verteilt, weil an die Verhinderung eines Projektes keine Rechtsfolgen geknüpft sind.

Auf der anderen Seite verändert sich durch die teilweise rapide Abnahme der viehhaltenden Betriebe – in ursprünglich agrarisch dominierten Dörfern gibt es oft keinen Viehhalter mehr – der Gebietscharakter von Ortschaften und ganzen Landstrichen. Verschärfend hinzu kommt, dass die verbleibenden Vollerwerbsbetriebe zwangsläufig immer größer werden (müssen) und daher punktuell auch höhere Emissionen freisetzen.

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Stallungen ist deshalb für

ganz Österreich nicht einheitlich zu beantworten, weil die jeweiligen Baugesetze der Bundesländer den Anrainerschutz unterschiedlich regeln. Wenn auch die allgemeinen Grundsätze – z.B. der widmungsbezogene Immissionsschutz – für das ganze Bundesgebiet gelten, so können verbindliche Aussagen im Einzelfall nicht getroffen werden.

In diesem Spannungsfeld haben mit diametral entgegenstehenden Interessenslagen haben sich die Genehmigungsbehörden zurecht zu finden. Dabei hat es der Bürgermeister als gewählter Mandatar in seiner Funktion als Baubehörde erster Instanz nicht ganz einfach.

2. Bewilligungspflicht, Prinzip der Amtswegigkeit

Nicht nur Neubauten bedürfen einer Baubewilligung, sondern auch „bloße Nutzungsänderungen“ von bestehenden Räumlichkeiten, die Nachbarrechte berühren können. Dementsprechend ist eine Änderung der Nutzung eines Stallgebäudes, sofern dadurch eine mögliche Erhöhung von Immissionen hervorgerufen wird, bewilligungspflichtig. So würde beispielsweise eine beabsichtigte Schweinehaltung in einem bisher als Rinderstall genutzten Objekt oder eine immissionsrelevante Vergrößerung des Tierbestandes sowie eine Änderung der Lüftungsanlage jedenfalls als bewilligungspflichtig zu beurteilen sein.

Auf Grund eines Bauansuchens hat die Baubehörde das Bauverfahren durchzuführen. Für dieses Verfahren gilt das so genannte Prinzip der Amtswegigkeit (§ 39 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes). Das heißt, dass die Baubehörde von Amts wegen vorzugehen und den Gang des Ermittlungsverfahrens zu bestimmen hat, damit der maßgebliche Sachverhalt, der der behördlichen Entscheidung über das Bauansuchen zugrunde zu legen ist, festgestellt werden kann.

Im Zentrum des Ermittlungsverfahrens steht im Grunde immer der Sachverständigenbeweis, dem gerade bei den beschriebenen Bauvorhaben, die zu Geruchs- und/oder Lärmemissionen für die Nachbarschaft führen können, große Bedeutung zukommt.

Zunächst wird die Baubehörde unter Beiziehung eines bautechnischen Sachverständigen eine Vorprüfung des eingereichten Projektes vornehmen. Die Einreichpläne mit der Baubeschreibung werden darauf hin überprüft, ob es den baugesetzlichen Anforderungen entspricht. Besonders ist darauf zu achten, ob die Angaben über den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlagen bzw. die geplante Nutzung ausreichend präzisiert sind. Erforderlichenfalls wäre ein Verbesserungsauftrag zu erteilen, oder bei offensichtlicher Nichtgenehmigungsfähigkeit der Konsenswerber zu einer Projektmodifikation anzuhalten.

Ist das Projekt vollständig und ordnungsgemäß, ist es dahin gehend zu prüfen, welcher Art die projektbedingten Immissionen sind. Das Ergebnis dieser Prüfung ist die Grundlage für die Baubehörde, welche weiteren Sachverständigen, außer dem bautechnischen Sachverständigen, von der Baubehörde beigezogen werden müssen, um das Projekt auf seine Übereinstimmung mit den bau- und raumordnungstechnischen Anforderungen überprüfen zu können.

3. Mitspracherechte von Nachbarn

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) ist das Mitspracherecht von Nachbarn in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung

Autor: Dr. Anton HAUSLEITNER, Leiter für Forschung und Innovation, HBLFA Raumberg-Gumpenstein, A-8952 IRDNING

entsprechender Einwendung wirksam geltend gemacht hat.

Welche subjektiv-öffentlichen Rechte den Nachbarn eingeräumt werden können, soll am Beispiel des § 26 „Nachbarrechte“ des Stmk BauG beispielhaft gezeigt werden: Dort heißt es, dass der Nachbar gegen die Erteilung einer Baubewilligung Einwendungen erheben kann, wenn es sich um subjektiv-öffentliche Einwendungen handelt, das sind Bestimmungen über:

- die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan, einem Bebauungsplan und mit Bauungsrichtlinien, soweit damit ein Immissionschutz verbunden ist;
- die Abstände
- den Schallschutz
- die Brandwände an der Grundgrenze
- die Vermeidung einer Brandgefahr, einer sonstigen Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung
- die Baueinstellung oder Beseitigung

Ganz allgemein ist in diesem Zusammenhang aber darauf hinzuweisen, dass dem Nachbarn in der Regel ein Zustimmungs- oder Ablehnungsrecht für ein bauverhandeltes Projekt nicht zusteht. Lediglich hat er die Möglichkeit, seine Interessen durch die Erhebung von Einwendungen zu schützen.

4. Erforderliche Projektunterlagen

Wenn um die Baubewilligung für einen neuen Stall schriftlich angesucht wird, müssen alle emissions- bzw. immissionsrelevanten Bereiche – dazu zählen insbesondere die Tierzahlen, die Lüftung, die Fütterung, die Aufstallung und die Entmistung – detailliert geplant und für die Behörde nachvollziehbar dargestellt und in der Baubeschreibung entsprechend dokumentiert sein. Alle offenen Fragen sind im Vorfeld der Bauverhandlung zu beantworten, weil die Beurteilung eines Projektes für die Baubehörde nur möglich ist, wenn von ganz konkreten Bedingungen ausgegangen werden kann. Damit sich die Behörde ein entsprechendes Bild machen kann und das Verfahren nicht verzögert wird, sind jedenfalls vorzulegen:

- Einreichplan

- falls erforderlich: Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück
- Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Konsenswerber nicht selbst Grundeigentümer ist
- Detailpläne für emissionsrelevante Bereiche: z.B. Lüftungsbeschreibung
- Baubeschreibung
- ev. Angaben über die Bauplatzzeichnung
- Lagepläne
- Detailplan im Maßstab 1 : 1000
- Kopie eines rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes
- Kopie eines Katasterplanes mit den umliegenden Bauobjekten
- Ev. Verzeichnis der Grundstücke der Anrainer, die Parteistellung im Verfahren haben
- Rechtmäßiger Bestand
- Baubewilligung für alle Gebäude der Hofstätte mit Einreichplänen
- Ev. Gutachten der BBK, dass das Vorhaben für den Bestand des landwirtschaftlichen Betriebes erforderlich ist
- Gutachten

5. Sachverständige

Die Genehmigung von Stallungen unterliegt eigenen Gesetzmäßigkeiten, weil es in der für die Tierhaltung vorgesehenen Widmung (Freiland, Grünland, Dorfgebiet udgl.) grundsätzlich keinen Immissionschutz gibt. Es ist daher neben der schwierigen rechtlichen Beurteilung auch für die fachliche Einschätzung sehr viel an Erfahrung und Fachwissen einzubringen. Die Genehmigungsbehörden müssen sich daher entsprechender Gutachten bedienen. Dabei sollen in erster Linie Amtssachverständige beigezogen werden. Diese gibt es allerdings nicht in allen Bundesländern, so dass in Ermangelung auch auf Privatsachverständige zurückgegriffen werden kann.

Welche Sachverständige beauftragt, bzw. von den Parteien des Verfahrens ev. auch gefordert werden können, hängt vom Ausmaß und der Intensität der möglichen Beeinträchtigung subjektiv-öffentlicher Rechte ab. Die Behörde wird jedenfalls nicht umhin kommen, im Er-

mittlungsverfahren der Frage nachzugehen, ob durch das zu genehmigende Projekt eine Gefahr oder eine unzumutbare Belästigung für die Anrainer zu erwarten ist. Dafür sind jedenfalls ein technischer und ein medizinischer Sachverständiger in das Verfahren einzubinden. Bei Stallbauten muss der technische Sachverständige auf dem Gebiet der Agrartechnik kompetent sein, weil er über das Ausmaß und die Art der zu erwartenden Immissionen Auskunft geben muss. Der medizinische Gutachter hat sich, ausgehend vom agrartechnischen Befund, mit den Wirkungen der Immissionen auf den menschlichen Körper zu beschäftigen. Nur er kann und darf die Gefährlichkeit der zu erwartenden Immissionen einschätzen und bewerten. Ihm kommt damit im Verfahren die alles entscheidende Frage zu, ob ein Projekt genehmigungsfähig ist oder nicht, auch wenn in der Praxis vielfach die bautechnischen Sachverständigen den Gang des Verfahrens bestimmen und die wesentlichen Entscheidungen treffen.

Nicht zwingend verlangt wird beispielsweise die Einholung eines lärmtechnischen Gutachtens, obwohl in einem Bundesland per Erlass ausdrücklich ein derartiges Vorgehen gefordert wird. Darüber hinausgehende Gutachten, etwa aus dem Gebiet der Psychiatrie und Psychologie zur Frage, ob im Genehmigungsfall die Lärm- oder Geruchsbeeinträchtigung zu psychischen Schäden führen kann, werden wohl nur in Ausnahmefällen, bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente für eine projektsbedingte gesundheitliche Beeinträchtigung, einzuholen sein.

Gutachten müssen schlüssig und nachvollziehbar sein und dürfen mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehen, um für die Baubehörde die Entscheidungsgrundlage zu bilden. Ein derartig aufgebautes Gutachten kann in seiner Beweiskraft nur durch ein gleichwertiges – auf gleicher fachlicher Ebene – bekämpft werden.

6. UVP für Intensivtierhaltungen

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) unterwirft bestimmte Vorhaben, bei denen auf

Grund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Es handelt sich um ein sogenanntes konzentriertes Genehmigungsverfahren, weil eine einzige Behörde – namentlich die Landesregierung – alle für die Verwirklichung des Vorhabens notwendigen Materiegesetze anwendet.

Im Herbst 2003 hat das BMLFUW den Leitfaden „UVP für Intensivtierhaltungen“ mit dem Ziel heraus gegeben, ProjektwerberInnen, Behörden, PlanerInnen und der Öffentlichkeit für die in Frage kommenden Projekttypen landwirtschaftlicher Tierhaltungen

- einen knappen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen der UVP-Pflicht und des UVP-Verfahrens,
- Hilfestellung bei der Auswahl und Konkretisierung der Inhalte der obligatorischen Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) und
- Richtlinien für die Durchführung der Einzelfallprüfung
- bzw. einen „Fahrplan“ durch das Verfahren

zu geben. Der Leitfaden gibt auch Hinweise für eine umweltverträgliche Planung. Er kann und soll von der Behörde zur Prüfung der Vollständigkeit der UVE herangezogen werden.

An dieser Stelle kann auf das UVP-Verfahren zwangsläufig nicht näher eingegangen werden. Angesprochen werden muss aber, dass es für Geflügel sowie für Mast- und Zuchtschweine Schwellenwerte gibt, bei deren Überschreitung jedenfalls eine UVP durchzuführen ist. Darüber hinaus besteht diese Pflicht ebenfalls beim Überschreiten vorgegebener Schwellenwerte nach einer Einzelfallprüfung. Demnach ist die Erweiterung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren oder deren Neuerichtung oder Erweiterung in einem „Schutzwürdigen Gebiet“ UVP-pflichtig, sofern die Behörde feststellt, dass mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Vermutlich am häufigsten zur Anwendung kommen wird in bestimmten Gegenden der sogenannte Kumulationstatbestand. Diese Kumulation mit anderen

Tierhaltungsbetrieben ist dann gegeben, wenn die angeführten Schwellenwerte nicht erreicht werden, das Projekt aber mit anderen gleichartigen Einheiten oder Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreicht. Eine UVP kann bereits gegeben sein, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von mindestens 25 % des Schwellenwertes aufweist.

Als schutzwürdige Gebiete für die UVP-Pflicht von Intensivtierhaltungen sind relevant: Wasserschutz- und Schongebiete, Siedlungsgebiete sowie der Nahbereich von Siedlungsgebieten. Als Nahbereich gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke entweder als Bauland, als erweitertes Wohngebiet (Bauhoffnungsgebiete, Flächen für die künftige Errichtung von Wohnhäusern, Ferienhäusern, Garten- und Kleingartensiedlungen) oder als Sondernutzung (Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen, Parkanlagen und Freibadenbäder) gewidmet sind. Es reicht, wenn ein Teil im schutzwürdigen Gebiet liegt.

Es wäre für den Projektwerber ein großes Risiko, sich an der Frage der UVP-Pflicht vorbeizuschwindeln, weil selbst ein rechtskräftiger Baubescheid nachträglich ausgehebelt werden könnte. Um Sicherheit darüber zu erlangen, ob ein Verfahren einer UVP zu unterziehen ist, besteht die Möglichkeit eines Feststellungsverfahrens. Den Antrag für dieses Feststellungsverfahren können

- ProjektwerberIn
- eine mitwirkende Behörde
- UmweltanwältIn
- zuständige Behörde

stellen. Die Entscheidung ist in 1. und 2. Instanz jeweils innerhalb von 6 Wochen mit Bescheid zu treffen.

7. Gewerbe J/N?

Es wird immer von den Nachbarn gefordert, für große Tierhaltungsbetriebe eine gewerberechtliche Beurteilung vorzunehmen. Dazu ist festzuhalten, dass in der Frage, ob es sich bei einem Tierhaltungsbetrieb um einen gewerblichen Betrieb und nicht um einen land- und

forstwirtschaftlichen handelt, dem Nachbarn kein Mitspracherecht zukommt. Im übrigen ist die Gewerbeordnung auf das Halten von Nutztieren zur Gewinnung von tierischen Erzeugnissen nicht anzuwenden.

Für die Nachbarn ist auch unbeachtlich, wo der (die) Konsenswerber den Wohnsitz haben und ob ein Betrieb von einer oder von mehreren Personen betrieben wird. Künftige Betreiber können in das Baubewilligungsverfahren nicht einbezogen werden.

8. Manuduktionspflicht der Behörde

Gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) hat die Behörde Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen in der Regel mündlich zu geben und sie über die mit diesen Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren.

Nach ständiger Rechtsprechung bezieht sich diese Bestimmung aber nicht darauf, ob und welches materielle Vorbringen eine Partei zur Wahrung ihrer Rechte zu machen hat. Die Baubehörden sind demnach nicht verpflichtet, allen Parteien eine Rechtsmittelbelehrung dergestalt zu erteilen, dass sie für alle inhaltlichen Aspekte eines Verfahrens die günstigsten Verfahrenshandlungen setzen können.

9. Relevante Richtlinien

Die entscheidende Frage für die Baubehörde ist nach ständiger Rechtsprechung des VwGH, ob die Grenze für die Zulässigkeit prognostizierter Emissionen eines nach dem Flächenwidmungsplan grundsätzlich zulässigen Betriebes überschritten wird oder nicht. Es geht dabei einerseits um eine Gefährdung oder eine das örtlich zumutbare Maß übersteigende Beeinträchtigung durch die bestimmungsgemäße Benützung des Bauvorhabens.

Die Frage, ob eine das örtlich zumutbare Maß übersteigende Beeinträchtigung der Nachbarn zu erwarten ist, hängt vor allem von der Widmungskategorie des Flächenwidmungsplanes ab. Dabei ist zu

beachten, dass etwa in einem Ort in dem „traditionsgemäß die Schweinezucht“ betrieben wird, das ortsübliche Ausmaß der Geruchsemissionen höher ist, als in anderen Gebieten. Dieses ortsübliche Ausmaß an Beeinträchtigungen der Nachbarn ist nicht erst dann überschritten, wenn die Emissionen gerade noch nicht gesundheitsschädlich sind, sondern bereits dann, wenn die – weder gesundheits- noch lebensgefährlichen – Geruchsbelästigungen das Wohlbefinden von Menschen in einem örtlich nicht mehr zumutbaren Maße stören. Schon an der Grundgrenze des Nachbarn dürfen keine das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Beeinträchtigungen durch die bestimmungsgemäße Benützung des Bauvorhabens eintreten.

Wenn ein Sachverständiger eine bestimmte Richtlinie zur Anwendung bringt, dann bedarf es dafür einer Begründung im Gutachten. Es reicht der bloße Hinweis, welche Richtlinie die Grundlage des Gutachtens gebildet hat, jedenfalls nicht aus. Dies gilt vor allem dann, wenn es sich um keine die österreichische Rechtsordnung berücksichtigende Richtlinie handelt. Zur dabei immer wieder angesprochenen deutschen VDI-Richtlinie hat der VwGH mehrfach ausgeführt, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen, wenn Sachverständige deutsche Richtlinien heranziehen. Allerdings müssen diese dem Stand der Technik entsprechen und denselben Fragenkomplex behandeln, der nach der jeweiligen österreichischen Rechtslage relevant ist.

Zur Frage der Ortsüblichkeit enthält die VDI-Richtlinie aber keine Aussage, weshalb sie für die dafür zu erörternden Probleme nicht aussagekräftig ist. Vielmehr gibt es ohnehin die sogenannte „Vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Emissionen aus der Nutztierhaltung in Ställen“ des damaligen Umweltministeriums, die genau auf diese entscheidungsrelevanten Fragen abgestimmt ist. Bezüglich der Geruchsemissionen legt diese Richtlinie die sogenannte „vergleichende Situationsanalyse“ nahe. Dabei wird von der errechneten Geruchszahl ausgehend untersucht, ob es in vergleichbaren Fällen zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nachbarn kommt.

Wenn die VDI auch keine Aussage über die Ortsüblichkeit enthält, so kann unter

Umständen aber herangezogen werden, um zu beurteilen und zu klären, ob Nachbarn Parteistellung einzuräumen ist oder nicht.

Nach derzeitiger Rechtslage in Österreich kommt den häufig verwendeten Begriffen „Belästigungsgrenze, Geruchsschwellen, Wahrnehmungsgrenze“ u.d.g. bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit eines Projektes keine Bedeutung zu, auch wenn das in der Entscheidungspraxis vielfach verkannt wird.

10. Genehmigungspraxis

Die Genehmigungspraxis sieht über das ganze Bundesgebiet betrachtet äußerst unterschiedlich aus. Während im Westen eher selten mit massiven Anrainerbeschwerden zu rechnen ist, können im Osten Bürgerinitiativen alle größeren (mitunter auch kleinen) Geflügel- oder Schweinestellungen verzögern bzw. verhindern.

Die Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz haben es dabei besonders schwer, insbesondere dann, wenn auf relativ wenig diesbezügliche Erfahrung zurückgegriffen werden kann, bzw. von den aufsichtsbehördlichen Organen selbst eigenwillige und unterschiedliche Rechtsmeinungen vertreten werden. In dieser Ausweglosigkeit werden immer weitere Gutachten angefordert, die Entscheidung für die Behörde wird dadurch in den meisten Fällen allerdings nicht einfacher. Dadurch wird die Entscheidung immer wieder hinausgezögert, übrig bleibt der Konsenswerber mit einem hohen Kostenrisiko. Zieht sich das Verfahren über mehrere Jahre – was nicht selten der Fall ist – entspricht die ursprüngliche Planung nicht mehr dem Letztstand der Technik, sodass der Konsenswerber sein Projekt zurück zieht und mitunter in der Folge überhaupt aus der Tierhaltung aussteigt.

11. Grundproblem

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Belästigungen aus der Nutztierhaltung ist ohne Zweifel ein äußerst schwieriger und komplexer Bereich. Insbesondere die Wirkung eines Geruchsimmissionsstroms auf den menschlichen Körper lässt sich nicht allgemein beantworten, sie bleibt vielmehr medizinischen Einschätzungen vorbehalten. Dazu kommt,

dass es anders als bei Lärmemissionen derzeit keinen medizinisch begründbaren Immissionsgrenzwert bei Geruchsstoffeinträgen im Belästigungsbereich gibt.

Diese Unsicherheit kann dazu führen, dass die Genehmigung für einen kleinen Pferdestall in der Widmung „Freiland“ versagt wird, während eine Mastenheit für 1000 Schweine und mehr in der Widmung „Dorfgebiet“ zur Ausführung gelangen kann. Mit dieser Spannweite im Genehmigungsverfahren wird der Sache kein guter Dienst erwiesen. Es entstehen Erwartungshaltungen, die in korrekt abgeführten Verfahren nicht erfüllt werden können. Obwohl es vielfach nicht zu den notwendigen und betriebserhaltenden Investitionen kommen kann, bleiben dennoch nur frustrierte Verfahrensbeteiligte übrig.

Wenn uns die Erhaltung und damit die damit einhergehende Genehmigung von Tierhaltungsbetrieben ein Anliegen ist, wird mittelfristig das Festhalten an bestimmten Positionen, selbst wenn sie rechtlich geboten erscheinen, nicht zielführend sein. Weder die Genehmigung großer Tierhaltungsbetriebe in unmittelbarer Nachbarschaft von Wohngebieten – rechtlich in konsequenter Anwendung eines widmungsbezogenen Immissions-schutzes möglich –, noch die ausschließliche Hinwendung und Abstimmung eines Vorhabens mit der Wohnbevölkerung werden zielführend sein. Mittel- und langfristig müssen objektive Entscheidungskriterien die Genehmigungsverfahren bestimmen.

12. Objektive Entscheidungsgrundlagen

Die zitierte und mehrfach angesprochene österreichische Richtlinie zur Beurteilung von Emissionen liefert, wie auch der VwGH in ständiger Spruchpraxis bestätigt, für alle Anwendungsfälle ein objektiv nachvollziehbares Kriterium (Geruchszahl „G“) zur quantitativen oder qualitativen Abschätzung des zu erwartenden Ausmaßes von Immissionen.

Diese RL ist allerdings in Jahre gekommen und sollte überarbeitet werden, um für alle denkbaren Anwendungsfälle eine Antwort geben zu können.

Um vorhersehbare, sachlich und fachlich gerechtfertigte, an den Gebietscharakter angepasste und wirtschaftlich vertretbare, die unterschiedliche Interessenslagen in einem Mindestausmaß berücksichtigende Entscheidungen zu erzielen, muss neben dem Problembewusstsein auch österreichweit eine einheitliche Rechtsgrundlage gegeben sein. In einigen Bundesländern fehlt nämlich in bestimmten Widmungskategorien derzeit jeglicher Immissionsschutz. Langfristig sinnvoll erscheint in diesem Zusammenhang die landesgesetzliche, aber doch für das Bundesgebiet weitgehende abgestimmte Normierung zulässiger Emissionsbedingungen unter Angabe zulässiger Geruchszahlen an der Grundgrenze zum Nachbarn. Die einzelnen Bundesländer sind ausgehend von unterschiedlichen Betroffenheiten bei diesen Bemühungen unterschiedlich weit, aber auch für den aufgezeigten Lösungsansatz gibt es bereits wertvolle Vorarbeiten. Unter diesen Bedingungen ist es erfolversprechend, die beteiligten Behörden unter Einbindung der Standesvertretungen zu einem koordinierten Vorgehen zu bewegen.

Mit einem bedarfsorientierten System von Amtssachverständigen könnte den Konsenswerbern ein unverhältnismäßiges Kostenrisiko genommen werden.

Den Landwirten selbst kann kurzfristig am besten geholfen werden, wenn die Landwirtschaftskammern mit in dieser Spezialmaterie erfahrenen Juristen professionell die Verfahren begleiten. Hand in Hand damit muss natürlich eine Ausbildungs- und Beratungsinitiative gehen, damit von vorne herein eine bessere Einschätzung der Vorhaben möglich wird. Das trifft auf klein strukturierte Gebiete besonders zu, weil ja in diesen Planungs-fällen nicht mit größeren Abständen auf mögliche Einwendungen reagiert werden kann.

13. Zusammenfassung

Die derzeitige Genehmigungspraxis von Stallungen ist in Österreich in hohem Maße unbefriedigend. Unterschiedliche rechtliche Grundlagen in den einzelnen Bundesländern bringen Anrainer unter Umständen um jeglichen Immissionsschutz, während organisiertes Vorgehen möglicherweise betroffener Nachbarn

nahezu jedes Projekt zu Fall bringen kann. Dieser unhaltbare Zustand mit einem hohen Kostenrisiko für die Konsenswerber führt dazu, dass viele Vorhaben bereits im Vorfeld einer behördlichen Entscheidung abgewürgt werden. Auch aus diesem Grund werden Stalltüren für immer geschlossen und die Nutztierbestände gehen in bestimmten Gegenden rapide zurück.

Wenn uns die Eigenversorgung und die flächendeckende Bewirtschaftung der Landschaft etwas wert sind, dann muss die Beurteilung der entsprechenden Bauvorhaben nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien unter Beiziehung erfahrener und kompetenter Sachverständiger erfolgen.

Die angesprochenen Baubehörden warten nur darauf, dass es zu einheitlichen diesbezüglichen Richtlinien kommt. Auf entsprechende Vorleistungen könnte jederzeit zurückgegriffen werden, es müssen nur alle zuständigen Entscheidungsträger ein einheitliches Vorgehen unterstützen und sich aktiv dafür verwenden.

Literatur beim Verfasser

